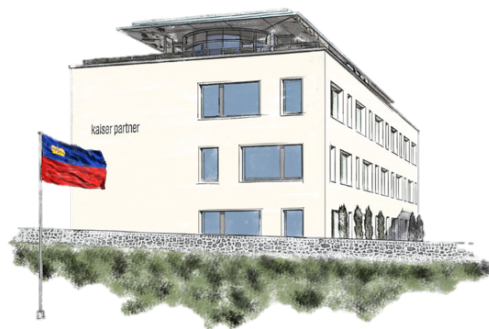


**Offenlegung zum Geschäftsbericht 2018  
gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**



Kaiser Partner Privatbank AG

Herrengasse 23

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

**kaiser.partner**  
Responsibility in Wealth

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlage</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
2.1	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431).....	4
2.2	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432) .....	4
2.3	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433) .....	4
2.4	Mittel der Offenlegung (Art. 434) .....	4
<b>3</b>	<b>Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435).....	5
3.1.1	Risikostrategie .....	5
3.1.2	Risikotragfähigkeit .....	5
3.1.3	Risikosteuerung und -überwachung .....	6
3.1.4	Risikoorganisation .....	6
3.1.5	Wesentliche Risiken der Kaiser Partner Privatbank AG .....	6
3.1.6	Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren ..	8
3.1.7	Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird .....	8
3.1.8	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen .....	9
3.1.9	Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung .....	9
3.1.10	Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad .....	10
3.1.11	Risikoausschuss .....	10
3.1.12	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos .....	10
3.2	Anwendungsbereich (Art. 436) .....	10
3.3	Eigenmittel (Art. 437) .....	10
3.4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438) .....	11
3.5	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439) .....	13
3.6	Kapitalpuffer (Art. 440).....	13
3.7	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441).....	13
3.8	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442).....	13
3.9	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443) .....	14

3.10	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444) .....	14
3.11	Marktrisiko (Art. 445) .....	15
3.12	Operationelles Risiko (Art. 446) .....	15
3.13	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447) .....	16
3.14	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448).....	16
3.15	Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449) .....	16
3.16	Unternehmensführung (Corporate Governance) .....	16
3.17	Vergütungspolitik (Art. 450) .....	17
3.18	Verschuldung (Art. 451).....	18
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden.....</b>	<b>18</b>
4.1	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452).....	18
4.2	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453) .....	18
4.3	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454) .....	18
4.4	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455).....	18
<b>5</b>	<b>Liquiditätsrisikomanagement.....</b>	<b>19</b>
5.1	Erklärung des Leitungsorgans zum Liquiditätsrisikoprofil der Privatbank.....	19
5.2	Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement .....	19
5.3	Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion .....	19
5.4	Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme.....	20
5.5	Strategien & Prozesse zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos.....	20
5.6	Liquidity Coverage Ratio per 31. Dezember .....	20
5.7	Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement- Vereinbarungen.....	21

# 1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage der Offenlegungen stellt Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) dar. Sofern nicht anders angeführt, beziehen sich sämtliche Artikel auf die CRR.

## 2 Allgemeine Grundsätze

### 2.1 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431)

Gemäss Art. 431 (1) legen Institute die in Teil 8, Titel II, genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 offen.

Gemäss Art. 431 (3) legen Institute in einem formellen Verfahren fest, wie sie den Offenlegungspflichten in diesem Teil nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren die Angemessenheit der Angaben beurteilt werden kann. Ferner verfügen sie über Verfahren, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob die Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Ein solches Verfahren wurde von den betroffenen Einheiten definiert.

### 2.2 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432)

Von der Offenlegung von in Teil II genannten Informationen kann abgesehen werden, sofern diese nicht als wesentlich anzusehen sind (Art. 432 (1)). Die Wesentlichkeit einer Information begründet sich darin, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers ändern oder beeinflussen könnte.

Ferner wird gemäss Art. 432 (2) von einer Offenlegung abgesehen, sofern die Informationen ein Geschäftsgeheimnis darstellen oder als vertraulich angesehen werden.

### 2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433)

Aufgrund des Geschäftsumfanges der Privatbank werden die erforderlichen Angaben jährlich unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes veröffentlicht.

### 2.4 Mittel der Offenlegung (Art. 434)

Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage der Kaiser Partner Gruppe (<http://www.kaiserpartner.bank>).

## 3 Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

### 3.1 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

#### 3.1.1 Risikostrategie

Hauptziel der risikostrategischen Überlegungen ist die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Privatbank und damit einhergehend die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Die Generierung eines angemessenen Ertrags ist ein weiteres Ziel.

Die Risikostrategie der Privatbank versteht sich als integraler Bestandteil der allgemeinen Geschäftspolitik. Sie orientiert sich an der Geschäftsstrategie der Privatbank, welche sich auf den nachhaltigen Erfolg und Wachstum in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Depotverwaltung fokussiert. Die Risikostrategie verfolgt die folgenden Ziele:

- Die ausgewogene, qualitative und quantitative Definition von Risikotragfähigkeit und Risikoneigung.
- Das Schaffen einer Risikokultur, welche risikorelevante Kontrollen und eine wirksame und effiziente Berichterstattung fördert.
- Die Sicherstellung einer für die Privatbank angemessenen Risikomanagement-Organisation mit klaren Rollen, Verantwortlichkeiten, Rechten und Pflichten.
- Die Definition eines konsistenten Risikomanagement-Prozesses, insbesondere die Identifikation, Messung bzw. Bewertung, Steuerung bzw. Begrenzung und Überwachung aller Risiken.
- Die Regelung des Berichtwesens, welches den Bankorganen erlaubt, sich über die Gesamtrisikosituation ein umfassendes Bild zu verschaffen und ihre Aufsichtspflichten wahrzunehmen.

Das Risikomanagement orientiert sich rechtlich und operativ am liechtensteinischen Bankengesetz (BankG), der Bankenverordnung (BankV), den Richtlinien für das Risikomanagement gemäss Anhang zur Bankenverordnung sowie den eigenen Statuten, der Geschäftsordnung und den internen Richtlinien und Weisungen.

Risiken werden als integraler Bestandteil der Geschäftspolitik verstanden, welche grundsätzlich von einem moderaten Umgang mit den bankgeschäftlichen und sonstigen betrieblichen Risiken geprägt ist. Dies bedeutet, dass bei unklarer und unüberschaubarer Risikolage das Vorsichtsprinzip angewendet wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten bzw. der Einführung neuer Produkte gehen adäquate Analysen interner sowie gegebenenfalls externer Experten der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

#### 3.1.2 Risikotragfähigkeit

Im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung werden der vorhandenen Risikodeckungsmasse (welche sich aus den Eigenmitteln, dem Ertrag sowie den stillen Reserven zusammensetzt) alle wesentlichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter den angenommenen Prämissen auch in einer unwahrscheinlichen Stresssituation ausreichend Deckungsmasse zur Verfügung steht. Die Quantifizierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Die Risikotragfähigkeit der Privatbank ergibt sich somit daraus, dass alle wesentlichen Risiken durch die bestehende Deckungsmasse laufend gedeckt sind. Da die Privatbank ausschliesslich über hartes Kernkapital verfügt, hat die Risikodeckungsmasse eine sehr hohe Qualität.

### **3.1.3 Risikosteuerung und -überwachung**

Die Risikosteuerung erfolgt gemäss den internen Richtlinien und Weisungen durch regelmässige Risikoüberwachung, Risikobewertung, Risikoberichterstattung in Form periodischer Risikoberichte zuhanden der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen zur Risikobegrenzung.

Die Risikoberichterstattung folgt grundsätzlich einem festen Zyklus. Bei Bedarf werden ad-hoc Berichte verfasst.

### **3.1.4 Risikoorganisation**

Die Risikomanagement-Organisation der Privatbank ist nach dem Prinzip der drei Verteidigungslinien aufgebaut. Die erste Linie besteht aus den Mitarbeitenden und den Abteilungsleitenden der operativen Abteilungen. Die zweite Linie besteht aus den Abteilungen Risk Management, Compliance, Legal sowie Rechnungswesen und Controlling. Die interne Revision bildet die dritte Linie.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt der Verwaltungsrat. Somit ist er für die Gesamtbanksteuerung und damit für Methoden und Prozesse, auf denen die Gesamtbanksteuerung beruht, verantwortlich. Der Verwaltungsrat formuliert zudem unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit den Risikoappetit des Instituts.

Die Geschäftsleitung ist für die Operationalisierung der Risikoorganisation, Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats sowie für die korrekte und zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben aus Richtlinien und Reglementen verantwortlich. Zudem trägt sie die Verantwortung für die Anwendung von adäquaten Risikomessmethoden.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmässig überprüft und laufend überwacht, wobei der internen Revision eine zentrale Funktion zukommt.

### **3.1.5 Wesentliche Risiken der Kaiser Partner Privatbank AG**

#### **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall einer Gegenpartei oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Banken, Emittenten, Kunden und Ländern ermittelt.

Die Privatbank tätigt ihre Anlagen grundsätzlich nur bei erstklassigen Gegenparteien. Die Qualität der Gegenparteien wird regelmässig durch das Risk Management überprüft. Veranlagungen in festverzinsliche Wertschriften im Rahmen der Bilanzsteuerung werden grundsätzlich in Schuldner mit sehr guter Bonität und einem investmentwürdigen Rating (Aaa bis Baa) einer unabhängigen Rating-Agentur (vgl. 3.10 Inanspruchnahme von ECAI) getätigt.

Zur Kreditrisikominderung werden Kundenkredite grundsätzlich nur gegen finanzielle Sicherheiten wie Wertpapierdepots und Interbankeinlagen vergeben. Sonstige Engagements tätigt die Bank nur in Ausnahmefällen.

## **Länderrisiko**

Das Länderrisiko ist ein Kreditrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Ereignisse in dem jeweiligen Land kann es zu Transfer-/Konvertierungsbeschränkungen bzw. Verboten oder anderen hoheitlichen Massnahmen des Landes und somit zu zusätzlichen Kreditrisiken kommen.

Die Privatbank tätigt Anlagen in Staatsschuldtiteln nur in Ländern mit sehr hoher Kreditwürdigkeit.

## **Marktrisiko**

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren, Zins- und Devisenpositionen sowie dem Credit Spread Risiko.

Die Zinsrisiken werden durch konservative Vorgaben bezüglich der erlaubten Fristen-Gaps gesteuert. Für grössere Fristen-Gaps werden Zinsswaps abgeschlossen. Die Risiken werden mittels Sensitivitätsbeschränkungen (Zinssensitivität der Eigenmittel) überwacht. Die Zinssensitivität misst den Barwert- und Einkommenseffekt für die Privatbank durch eine Veränderung des Zinsniveaus (unter der Annahme einer Parallelverschiebung der Zinskurve).

Die Veranlagung und Refinanzierung von Passivgeldern erfolgt grundsätzlich währungskongruent.

Die Privatbank unterhält kein Handelsbuch. Festverzinsliche Wertschriften im Bankenbuch werden bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) gehalten. Kursrisiken sind deshalb von untergeordneter Bedeutung.

## **Liquiditätsrisiken**

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man sowohl die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Instituts (kurzfristiges Liquiditätsrisiko) als auch die Gefahr erhöhter Refinanzierungskosten aufgrund des Liquiditätslapses (strukturelles Liquiditätsrisiko) und der nicht möglichen Weiterverrechnung auf der Aktivseite.

Das Liquiditätsmanagement ist für die Privatbank von grösster Bedeutung. Neben der strikten Einhaltung der gesetzlichen Liquiditätsvorgaben sowie verschiedener interner Anforderungen verfügt das Institut als SIX Repo Mitglied Zugang zum schweizerischen Repo Markt (<http://www.six-repo.com/de/home/participation/participants.html>). Detaillierte Ausführungen zum Liquiditätsrisikomanagement der Privatbank sind unter Abschnitt 5 zu finden.

## **Operationelles Risiko**

Als operationelle Risiken werden Verluste, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder als Folge von externen Ereignissen (externe Betrugsfälle, Hacker-Angriffe etc.) eintreten, bezeichnet.

Durch die Nutzung standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsamer Notfallkonzepte werden operationelle Risiken minimiert. Wesentliche Schadensfälle werden analysiert und dokumentiert.

## **Personalrisiken / Vergütungspolitik**

Die Bank vermeidet das Eingehen unverhältnismässig hoher Risiken durch grosse Sorgfalt bei der Rekrutierung neuer Mitarbeitender. Dabei wird grösster Wert auf fachliche Kompetenz, moralische Integrität sowie eine konsistente Wertewelt gelegt.

Die Vergütungspolitik basiert auf vertraglich vereinbarten erfolgsunabhängigen Löhnen zuzüglich gewisser Fringe Benefits in Form von Versicherungs- und Vorsorgeleistungen. Auf freiwilliger Basis können zudem durch eine speziell dafür errichtete Gesellschaft Sonderzahlungen an die Mitarbeitenden geleistet werden. Betreffend Einzelheiten zur Vergütungspolitik wird auf den Abschnitt 3.17 verwiesen. Näheres zur Corporate Governance ist in Abschnitt 3.16 zu finden.

### **Sonstige Risiken**

Sonstige, nur schwer bzw. nicht quantifizierbare Risiken (strategisches Risiko, Reputationsrisiko, Ertrags- und Kapitalrisiko) werden regelmässig evaluiert und im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

### **3.1.6 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Hiermit bestätigt der Verwaltungsrat, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Privatbank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

### **3.1.7 Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird**

Die Kaiser Partner Privatbank AG ist eine unabhängige Privatbank im Privatbesitz, die auf Private Banking Dienstleistungen und Asset Management fokussiert ist. Die Dienstleistungen reichen dabei von Depotbanktätigkeiten hin zu Wertpapierdienstleistungen, die von typischen ‚Execution Only‘ Tätigkeiten bis hin zu diskretionärem Portfolio Management und Wertpapierberatung reichen. Als Kernmärkte werden die Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien, Russland sowie die DACH Region (Deutschland, Schweiz, Österreich) definiert.

Der Verwaltungsrat hat eine adäquate Risikoorganisation erlassen, welche sicherstellt, dass das tatsächliche Risiko der Geschäftstätigkeit mit dem Risikoappetit als auch den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Hierzu gehören Richtlinien, die ein gemeinsames Verständnis der wesentlichen Risiken und des Umgangs mit Ihnen schaffen, genauso wie konkrete Vorgaben bezüglich Risikoappetit und dessen Limitierung. Das interne Kontrollsystem stellt sicher, dass Risiken frühzeitig erkannt, gemeldet und mitigiert werden. Regelmässige Prüfungen durch die interne als auch externe Revision sind sichergestellt.

Der Kundennutzen steht für die Privatbank und ihre Mitarbeitenden klar im Fokus. Hierbei wird grosser Wert daraufgelegt, die Kundenbedürfnisse vorgängig abzuklären und entsprechende Lösungen anzubieten, die auch dem Risikoprofil des Kunden entsprechen. Beschwerden werden zentral gemeldet und durch das Risk Management als unabhängige Stelle überwacht.

Um die Risiken zu limitieren, sind diese mit ausreichend internem Kapital (Deckungsmasse) zu decken. Per Jahresende 2018 hat das Verhältnis der Risiken zur Deckungsmasse im Stressfall 71.5% betragen. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Risiken je Risikoart per 31.12.2018:



Risikokategorie	Risikokapital (in CHF 1'000) 31.12.2018
Kreditrisiko	17'262
<i>davon Länderrisiko</i>	563
<i>davon nicht gegenparteibezogene Risiken</i>	72
Marktrisiko	6'112
<i>davon Kapitalpuffer für Zinsrisiken im Bankenbuch</i>	6'000
Operationelles Risiko	3'716
Liquiditätsrisiko	0
Kapitalpuffer für Stresssituationen und sonstige Risikoarten	5'000
<b>Summe</b>	<b>32'089</b>

Die Kapitalpuffer für Zinsrisiken im Bankenbuch sowie Stresssituationen und sonstige Risikoarten werden jährlich einer Überprüfung unterzogen und grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip (konservativ) gebildet.

### **3.1.8 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen**

Die Offenlegung der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäss Art. 29a BankV die Mandatsbegrenzung nur für Banken und Wertpapierfirmen von erheblicher Bedeutung normiert ist.

### **3.1.9 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung**

Für die Auswahl von Personen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen massgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Grösse und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen.

Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben wird eine unabhängige Prüfung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durchgeführt und dem Regulator im Rahmen der Bestellung des Leitungsorgans zugestellt.

Auf eine Offenlegung gemäss Art. 435 (2) b) und c) der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Offenlegung gemäss der EBA-Guidelines EBA/GL/2014/14 und unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäss Art. 432 (1) verzichtet.

### 3.1.10 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Auswahl der Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Um eine unabhängige Meinungsbildung und ein kritisches Hinterfragen der Entscheidungen von Geschäftsleitern zu gewährleisten, sollte der Verwaltungsrat möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Ebenso ist bei der Auswahl der Geschäftsleiter auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung bei einem Unternehmen vergleichbarer Grösse und Geschäftsart vertreten sein.

### 3.1.11 Risikoausschuss

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung erhalten halbjährlich einen umfassenden Risikobericht. Darüber hinaus werden wesentliche Finanzrisiken (Kredit-, Markt-, Liquidität- und Kapital-) im monatlich stattfindenden Asset Liability Committee (ALCO) Meeting besprochen, an welchem stets mindestens ein Geschäftsleitungsmitglied teilnimmt. Wesentliche Risiken werden ad-hoc aufgenommen und entsprechend den internen Vorgaben rapportiert.

### 3.1.12 Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Zentrale Aufgabe der Geschäftsleitung ist die Steuerung des Gesamtbankrisikos und die Festlegung der Risikostrategie. Die Geschäftsleitung ist deshalb der Empfänger aller risikorelevanten Daten, die in die periodische Risikoberichterstattung einfließen. Die zentralen Finanzrisikokennzahlen werden wöchentlich rapportiert, die Gesamtrisiken halbjährlich in Form eines umfassenden Semesterberichts des Risk Managements. Die Risikotragfähigkeitsanalyse inklusive der Ergebnisse aus Stresstests und -szenarien wird jährlich durchgeführt und rapportiert.

Der Verwaltungsrat wird von der Geschäftsleitung sowie dem Risk Management über das Gesamtbankrisiko informiert.

## 3.2 Anwendungsbereich (Art. 436)

Die vollständige Firma des Instituts lautet Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Eine Offenlegung hinsichtlich der Konsolidierungsmethode ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

## 3.3 Eigenmittel (Art. 437)

Die Eigenmittel der Kaiser Partner Privatbank AG setzten sich per 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Eigenmittelbestandteil	Werte in CHF 1'000
Gezeichnetes Kapital	10'000

<i>davon Aktienkapital</i>	10'000
Gewinnreserven	36'805
<i>davon sonstige Reserven</i>	31'843
<i>davon gesetzliche Reserve</i>	2'000
<i>davon Gewinnvortrag</i>	952
<i>davon einbehaltener Periodenerfolg</i>	2'010
Rücklagen für allgemeine Bankrisiken	500
Abzüglich Immaterielle Vermögenswerte	-6'800
<b>CET 1 – Hartes Kernkapital</b>	<b>40'505</b>
Zusätzliches Kernkapital	0
<b>Tier 1 – Kernkapital</b>	<b>40'505</b>
<b>Tier 2 – Ergänzungskapital</b>	<b>0</b>
<b>Eigenmittel (Gesamtkapital)</b>	<b>40'505</b>

Das Common Equity Tier 1 (CET 1) harte Kernkapital besteht aus dem Aktienkapital und dem Gewinnvortrag. Das Tier 1 Kernkapital ist identisch mit dem CET 1 Kernkapital. Da die Privatbank über kein Tier 2 Ergänzungskapital verfügt, stellt das Kernkapital das Gesamtkapital dar.

Von den Positionen des harten Kernkapitals wurden die immateriellen Vermögensgegenstände abgezogen.

Von der Kaiser Partner Privatbank AG wurden 10'000 Namenaktien zu CHF 1'000 begeben.

Aufgrund der Tatsache, dass das harte Eigenkapital lediglich aus ausgegebenen Aktien sowie einbehaltenen Gewinnen besteht, unterbleibt eine weitere Offenlegung.

Instrumententyp	Namenaktien
Für das Instrument geltendes Recht	Liechtensteinisches Recht
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag in CHF	10'000'000
Nennwert des Instruments (Namenaktien Nennbetrag von je 1'000 CHF)	10'000'000
Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
Dividendenzahlungen	variabel

Die Kernkapitalquote bzw. die Gesamtkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt 20.2%. Die Berechnungsgrundlagen werden gemäss Verordnung ermittelt.

### 3.4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals wurde ein Risikotragfähigkeitskonzept implementiert. Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils der Privatbank wird damit sichergestellt, dass alle wesentlichen Risiken des Instituts durch die vorhandene Risikodeckungsmasse laufend gedeckt

sind. Grundsätzlich wird nicht die gesamte verfügbare Risikodeckungsmasse eingesetzt, wodurch ein Risikopuffer in Form freier Eigenmittel geschaffen wird.

Die Planung und Steuerung der Risiken erfolgt auf der Basis der Risikotragfähigkeit der Privatbank. Zur Steuerung der Risiken kommt ein Limitensystem zur Anwendung. Die vorgeschlagenen Kapitalpuffer sowie etwaige Risikolimiten-Anpassungen werden jährlich nach Abschluss der Planung von der Geschäftsleitung genehmigt und vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls kann eine unterjährige Anpassung der Limiten erfolgen, welche von der jeweiligen Kompetenzstufe zu genehmigen ist (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung oder ALCO). Die Überwachung der Limiten erfolgt im Rahmen der Risikoberichterstattung.

Die Eigenmittelanforderungen (10.5% der risikogewichteten Positionen) der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen zeigen sich per 31.12.2018 wie folgt:

<b>Forderungsklasse, Werte in CHF 1'000</b>	<b>Risikogewichtete Positionen</b>	<b>Eigenmittelanforderung</b>
Forderungen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken	222	23
Forderungen gegenüber regionalen oder lokalen	3'099	325
Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen	2'036	214
Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0	0
Forderungen gegenüber internationalen Organisationen	0	0
Forderungen gegenüber Instituten	63'238	6'640
Forderungen gegenüber Unternehmen	65'103	6'836
Forderungen aus dem Mengengeschäft	1'068	112
Durch Immobilien besicherte Forderungen	0	0
Ausgefallene Forderungen	0	0
Forderungen mit besonders hohem Risiko	0	0
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0
Kurzfristige Forderungen ggü. Instituten und Unternehmen	0	0
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen (Organismen für Gemeinsame Anlagen)	3	0
Beteiligungen	0	0
Sonstige Posten	28'824	3'027
<b>Summe</b>	<b>163'593</b>	<b>17'177</b>

### 3.5 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)

In der Privatbank besteht kein wirtschaftliches Ausfallrisiko aus Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenverleihgeschäften und Lombardgeschäften. Das Fremdwährungsrisiko wird bei Bedarf über Refinanzierungen bei erstklassigen Gegenparteien abgesichert. Das damit verbundene Gegenparteiausfallrisiko ist für das Risikoprofil nicht wesentlich.

Hinsichtlich der Summe der Zeitwerte bei Devisentermingeschäften verweisen wir gemäss Art. 434 (2) auf unsere Darlegungen im Anhang zum Geschäftsbericht 2018.

### 3.6 Kapitalpuffer (Art. 440)

Zur Berechnung des Kapitalpuffers per 31.12.2018 wurden die entsprechenden Risikopositionen gemäss nachfolgend dargestellter geografischer Verteilung berücksichtigt.

Land	Risikopositionswert nach Standard-Ansatz (CHF)	Eigenmittelanforderungen für allgemeine Kreditrisikopositionen (CHF)	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers*
Schweden	3'421'036	227'633	1.74%	2.0%
Grossbritannien	4'576'412	299'473	2.29%	1.0%

\*Quelle der Länderspezifischen Quoten: BCBS- Länderliste (<https://www.bis.org/bcbs/ccyb/>)

Unter Berücksichtigung dieser Risikopositionen wurde ein gewichteter Durchschnittswert der antizyklischen Pufferquoten von 0.1005% ermittelt. Multipliziert mit dem Gesamtrisikobetrag von rund MCHF 201 ergibt sich somit ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer von CHF 201'840 per 31.12.2018

<b>Gesamtforderungsbetrag</b>	200'860'610 CHF
<b>Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers</b>	0.1005%
<b>Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer</b>	201'840 CHF

### 3.7 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

### 3.8 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)

Die Privatbank hat für Rechnungslegungszwecke folgende Begrifflichkeiten definiert:

- „Überfällige Forderungen“ sind Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug nach Art. 412 PGR befindet.
- „Wertgeminderte Forderungen“ sind Forderungen, bei denen Hinweise oder Erkenntnisse vorliegen, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen als mindestens ungewiss erscheinen lassen.

Pauschalwertberichtigungen werden nicht vorgenommen.

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wird im Sinne der Risikovorsorge an den Abschlussstichtagen die Vornahme einer Wertberichtigung geprüft.

### **3.9 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)**

Zur Offenlegung gemäss Art. 443 „unbelastete Vermögenswerte“ wird festgestellt, dass alle Vermögenswerte unbelastet sind, mit Ausnahme der im Anhang des Geschäftsberichtes 2018 unter verpfändete oder abgetretene Vermögensgegenstände sowie Vermögensgegenstände unter Eigentumsvorbehalt und Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren angeführten Positionen.

### **3.10 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444)**

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden externe Ratings für die Risikogewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken (Art. 114), Gebietskörperschaften (Art. 115), öffentliche Stellen (Art. 116), multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 117), internationale Organisationen (Art. 118), Institute (Art. 119 ff.) und Unternehmen (Art. 122) zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen. Dabei stützt sich die Privatbank auf die Beurteilung der ECAI Moody's Investors Service Ltd.

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Art. 111 ff. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von Art. 135 und Art. 136 und wird standardmässig für derartige Posten durchgeführt.

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisikostandardansatz vorgesehen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gemäss FMA Liechtenstein verwendet (Anerkennungsprozess Externer Rating-Agenturen).

Die Aufteilung der Forderungswerte nach Risikogewicht zum 31.12.2018:

Forderungsklasse	Risikogewicht	Position	besicherter Anteil	Risikoposition
Zentralstaaten/-banken	0%	63'733'737		63'733'737
Zentralstaaten/-banken	20%	1'108'548		1'108'548
<i>Teilsumme</i>		<i>64'842'285</i>		<i>64'842'285</i>
Gebietskörperschaften	20%	15'495'859		15'495'859
<i>Teilsumme</i>		<i>15'495'859</i>		<i>15'495'859</i>
Öffentliche Stellen	20%	10'185'686	6'731	10'178'957
<i>Teilsumme</i>		<i>10'185'686</i>		<i>10'178'957</i>
Entwicklungsbanken	0%	10'405'809		10'405'809
<i>Teilsumme</i>		<i>10'405'809</i>		<i>10'405'809</i>
Institute	0%	4'914'000		4'914'000
Institute	20%	162'832'358		162'832'358
Institute	50%	61'343'867		61'343'867
<i>Teilsumme</i>		<i>229'090'225</i>		<i>229'090'225</i>
Unternehmen	20%	10'564'504		10'564'504
Unternehmen	50%	53'864'879		53'864'879
Unternehmen	100%	37'615'604	1'557'882	36'057'722
<i>Teilsumme</i>		<i>102'044'987</i>	<i>1'557'882</i>	<i>100'487'105</i>
Retail	75%	20'177'318	18'785'784	1'391'535
Retail	100%	103'909'923	103'885'930	23'994
<i>Teilsumme</i>		<i>124'087'242</i>	<i>122'671'714</i>	<i>1'415'528</i>
Int. Organisationen	0%	10'556'810		10'556'810
<i>Teilsumme</i>		<i>10'556'810</i>		<i>10'556'810</i>
Collective Investments	100%	2'813		2'813
<i>Teilsumme</i>		<i>2'813</i>		<i>2'813</i>
Sonstige Positionen	0%	11'001'771		11'001'771
Sonstige Positionen	20%	55'511		55'511
Sonstige Positionen	100%	28'813'396		28'813'396
<i>Teilsumme</i>		<i>39'870'678</i>		<i>39'870'678</i>
Aktien	100 %	1		1
<i>Teilsumme</i>		<i>1</i>		<i>1</i>
<b>TOTAL</b>		<b>606'582'395</b>	<b>124'236'325</b>	<b>482'346'070</b>

### 3.11 Marktrisiko (Art. 445)

Die Kaiser Partner Privatbank AG unterhält kein Handelsbuch. Festverzinsliche Wertschriften im Bankbuch werden bis zur Endfälligkeit gehalten. Zur Quantifizierung der Marktrisiken werden keine internen Modelle gemäss Art. 363 verwendet.

### 3.12 Operationelles Risiko (Art. 446)

Die Kaiser Partner Privatbank AG wendet zur Berechnung der operationellen Risiken den Basisindikatoransatz gemäss Kapitel 2, Art. 315 und Art. 316 an.

### **3.13 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447)**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

### **3.14 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)**

In der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Zinsrisiko des Bankenbuchs mittels Parallelverschiebung der Zinskurve („Zinsshift“) um 100 Basispunkte bzw. um 200 Basispunkte quantifiziert.

Weitere Ausführungen sind gem. Offenlegung nach Art. 435 unter dem Abschnitt 3.1.5 Wesentliche Risiken der Kaiser Partner Privatbank AG zu finden.

### **3.15 Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)**

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

### **3.16 Unternehmensführung (Corporate Governance)**

Die Privatbank wird nach modernen Grundsätzen geführt, welche in Einklang stehen mit den regulatorischen Anforderungen.

Der Verwaltungsrat der Privatbank setzt sich per 31.12.2018 wie folgt zusammen:

- Fritz Kaiser, Präsident
- Philip Marcovici, Mitglied
- Otmar Hasler, Mitglied

Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Privatbank verantwortlich. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrats erfolgt einerseits anlassbezogen (durch die Geschäftsleitung und die interne Revision), andererseits informieren ihn Compliance jährlich mittels Jahresbericht und das Risk Management halbjährlich mit dem Risk Report bzw. jährlich mit dem Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP Report) und dem Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP Report). Darüber hinaus wird mindestens alle zwei Jahre oder bei wesentlichen Änderungen der Sanierungsplan dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsleitung der Privatbank setzt sich per 31.12.2018 wie folgt zusammen:

- Christian Reich, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Christoph Küng, Mitglied
- Hermann Neusüss, Mitglied
- Franz Schädler, Mitglied

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Beschlussfassung in der Geschäftsleitung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Privatbank hat in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Prozess die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise betreffend den Erlass und die Überprüfung von sämtlichen Richtlinien und Weisungen (inkl. Regelungen hinsichtlich Organisation, Unternehmensführung/-kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten) detailliert festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse



verantwortlich. Er wird bei der Erstellung des Geschäftsberichtes regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Nach Prüfung des Geschäftsberichtes durch die Revisionsstelle genehmigt der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht und legt diesen, zusammen mit dem Testat der Revisionsstelle, der Generalversammlung vor. Der Zwischenabschluss wird durch das Rechnungswesen, verantwortet durch den Chief Financial Officer (CFO), erstellt und dem Verwaltungsrat vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf und verfügen über die dafür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (vgl. Kapitel 3.1.9 und 3.1.10).

### **3.17 Vergütungspolitik (Art. 450)**

Die Vergütungspolitik und -praxis der Privatbank schafft nachhaltige Standards für die Vergütung der Mitarbeitenden, vermeidet Fehlanreize zum Schutz der Anleger vor übermässigen Risiken und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Im Einklang mit der Strategie, den Zielen und Werten der Privatbank werden potenzielle Interessenkonflikte insbesondere zwischen Mitarbeitenden einerseits und Kunden andererseits verhindert.

Der Verwaltungsrat hat in einer Richtlinie die vergütungspolitischen Grundsätze festgelegt, welche durch die Geschäftsleitung in einer Weisung konkretisiert wurden. Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich für die Umsetzung der Vergütungspolitik, die Publikation inklusive Aktualisierung der vergütungsrelevanten Positionen auf der Webseite der Privatbank sowie für die periodische Kontrolle des Identifikationsprozesses verantwortlich. Human Resources ist für die Durchführung und Dokumentation des Identifikationsprozesses verantwortlich.

Im Rahmen der Rekrutierung neuer Mitarbeitender wird neben fachlicher Kompetenz grosser Wert auf moralische Integrität sowie eine Übereinstimmung der Wertewelt der Bewerber und der Bank gelegt. Das Bekenntnis der Privatbank zu einer Politik der fixen Löhne stellt sicher, dass die Mitarbeitenden keine unangemessenen Risiken eingehen. Die Vergütung richtet sich nach der Berufserfahrung und Funktion der Mitarbeitenden, ist marktgerecht und erfolgt durch eine fixe, erfolgsunabhängige Entlohnung auf Basis eines Jahresbruttogehalts zuzüglich gewisser Fringe Benefits in Form von Versicherungs- und Vorsorgeleistungen. Auf freiwilliger Basis können zudem durch die Privatbank oder durch Gruppengesellschaften in geringem Umfang Sonderzahlungen an die Mitarbeitenden geleistet werden. Zwecks Vermeidung einer Relation zwischen eingegangenem Risiko und Vergütung richten sich diese nach dem Gruppenergebnis und nicht nach der Leistung einer Person oder Abteilung und steht deren Entrichtung überdies im freien Ermessen des VR/VRP.

### 3.18 Verschuldung (Art. 451)

Die Entwicklung der Verschuldungsquote wird mindestens wöchentlich überwacht. Aufgrund der hohen Eigenkapitalquote und der daraus resultierenden Bilanzstruktur kann das Risiko einer übermässigen Verschuldung als gering eingestuft werden.

In CHF	Risikopositionswert
Anrechenbare Eigenmittel (Tier 1 Kernkapital nach Abzug der immateriellen Vermögenswerte)	40'504'907
<i>Summe der ausgewiesenen Vermögenswerte</i>	<i>553'215'321</i>
<i>Summe der ausserbilanziellen Risikopositionen</i>	<i>35'874'006</i>
<i>Abzüglich Immaterielle Vermögenswerte</i>	<i>-6'800'096</i>
Total Risikopositionen	582'289'231
<b>Verschuldungsquote</b>	<b>6.96%</b>

## 4 Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden

### 4.1 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

### 4.2 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)

Die Kaiser Partner Privatbank AG akzeptiert finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Wertschriftendepots, Bankguthaben und Edelmetallbestände, Treuhandanlagen sowie Bankgarantien. In Ausnahmefällen werden, nach sorgfältiger Prüfung durch das Risk Management, weitere Sicherheiten akzeptiert.

### 4.3 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

### 4.4 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

## 5 Liquiditätsrisikomanagement

### 5.1 Erklärung des Leitungsorgans zum Liquiditätsrisikoprofil der Privatbank

Der Verwaltungsrat verabschiedet die Geschäftsstrategie und die damit verbundene Risikotoleranz. Die Privatbank verfolgt eine moderate Risikopolitik, bei der die Verfügbarkeit der erforderlichen Liquidität – sowohl im gewöhnlichen Geschäftsgang als auch in Stressphasen – sowie die Einhaltung der regulatorischen und internen Vorschriften, im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund wird auch bei der aktiven Bilanzsteuerung grosses Augenmerk auf die Auswahl der Gegenparteien und Emittenten gelegt, um stets eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen. Neben den regulatorischen Anforderungen bestehen weitere interne Vorgaben und Limiten, um das Liquiditätsrisiko der Privatbank zu steuern.

### 5.2 Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement

Zentrale Aufgabe des Liquiditätsrisikomanagements ist die Identifikation, Analyse und Steuerung der Liquiditätsrisikoposition der Privatbank mit dem Ziel, jederzeit eine adäquate Liquiditätsdeckung zu angemessenen Kosten zu gewährleisten.

Die Operationalisierung der aus der Risikopolitik abgeleiteten Liquiditätsrisikotoleranz erfolgt in Form des internen Limitensystems. Um eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherstellen zu können, sind eine Reihe von Steuerungsgrössen und Kennzahlen definiert.

Die zentrale Liquiditätskennzahl ist die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio), deren interne Anforderungen über den regulatorischen Mindestanforderungen liegen. Darüber hinaus gibt es ergänzende Vorgaben hinsichtlich des Mindestguthabens bei der Schweizerischen Nationalbank und rigorose Anforderungen an die Qualität der Gegenparteien und Eigenveranlagungen des Bankenbuchs. Die Steuerung und Überwachung der Fristenkongruenz findet fortlaufend statt.

Die Einhaltung der bestehenden Limiten liegt grundsätzlich in der Verantwortung der mit der Liquiditätssteuerung betreuten Abteilungen. Die Überwachung der Limiten erfolgt durch das Risk Management, welches Verstösse an die Geschäftsleitung bzw. den Verwaltungsrat rapportiert.

### 5.3 Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion

Die Verantwortung über die Liquiditätsstrategie der Privatbank liegt beim Verwaltungsrat als oberstes Organ. Änderungen der grundlegenden Risiko- und Liquiditätspolitik kann ausschliesslich der Verwaltungsrat genehmigen. In weiterer Folge ist die Geschäftsleitung respektive das ALCO für die Operationalisierung der Strategie, d.h. die Limitierung, Analyse und Überwachung des Liquiditätsrisikos und der allgemeinen Liquiditätspositionierung, zuständig.

Die Steuerung der Liquidität im Tagesgeschäft erfolgt durch die Handelsabteilung, welche die Treasury-Funktion wahrnimmt. Das Risk Management ist neben der fortlaufenden Kontrolle für die Durchführung von Stresstests verantwortlich.

## 5.4 Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme

Das Risk Management überwacht die Einhaltung der verschiedenen Liquiditätsrisikolimiten und -vorgaben und ist für die Berichterstattung an das ALCO, die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat zuständig. Zentrale Kennzahlen wie beispielsweise die Liquidity Coverage Ratio werden täglich rapportiert und Veränderungen laufend analysiert. Im Rahmen des monatlichen ALCO Reportings werden die gesamte Liquiditätsvorgaben (Fristen-Gaps, Repo-Fähigkeit der Anlagen, Laufzeitbänder, ...) aufbereitet und rapportiert. Im Rahmen des ICAAP/ILAAP Reportings werden zumindest jährlich Liquiditätsstresstests durchgeführt.

Für das regulatorische Meldewesen des Instituts zeichnet sich die Abteilung Accounting verantwortlich, welche die zeitgerechnete Berichterstattung zuhanden der FMA Liechtenstein und der Schweizerischen Nationalbank sicherstellt.

## 5.5 Strategien & Prozesse zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos

Da die Liquidität für die Privatbank von grösster Bedeutung ist, werden die internen und regulatorischen Vorgaben laufend überwacht und rigoros eingehalten. Gegenüber gesetzlichen Mindestvorschriften besteht grundsätzlich ein interner Puffer, den es ebenfalls stets zu berücksichtigen gilt.

Bei der Auswahl von (Interbanken-) Gegenparteien und Emittenten wird grösste Sorgfalt angewandt. Hinsichtlich der Maximallaufzeit der Geldmarkt- und Kapitalmarktanlagen gibt es klare Vorgaben, die verhindern, dass die Fristeninkongruenz der Bankbilanz zu gross wird.

Etwaige Trends oder schleichende Verschlechterungen werden im monatlichen ALCO thematisiert und entsprechende Gegenmassnahmen oder zusätzliche Steuerungsgrössen verabschiedet.

Neben der Engpassfazilität bei der Schweizerischen Nationalbank hat die Privatbank als Mitglied des SIX Repo-Markets innerhalb kürzester Zeit Zugriff auf zusätzliche, externe Liquidität.

Die kurzfristige und langfristige Liquidität werden im Zuge des regelmässigen Stresstestings und der Sanierungsplanung eingehend geprüft um die Stabilität auch in Stresssituationen zu gewährleisten.

## 5.6 Liquidity Coverage Ratio per 31. Dezember

Die Liquidity Coverage Ratio, welche das Verhältnis des Liquiditätspuffers zu den gesamten Nettomittelabflüssen darstellt, zeigt sich per 31.12.2018 wie folgt:

Liquiditätspuffer (Summe HQLA 1 und HQLA 2 Anlagen)	CHF 145'087'010
Gesamte Nettomittelabflüsse	CHF 102'588'705
Liquiditätsdeckungsquote	141.43%

## **5.7 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen**

Hiermit bestätigt der Verwaltungsrat, dass die bestehenden Liquiditätssteuerungsmassnahmen und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risiko- und Liquiditätsstrategie der Privatbank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

*Vaduz, April 2019*